

**Gemeinsame Ausführungshinweise
des Ministeriums für Soziales und Integration und des Ministeriums für
Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau
zur Umsetzung des Landesnichtraucherschutzgesetzes
in Gaststätten
Stand 13.03.2018**

Zur Umsetzung des Landesnichtraucherschutzgesetzes (LNRSchG) in Gaststätten werden den zuständigen Behörden nachstehende Hinweise gegeben:

1. Reichweite des LNRSchG

1.1 Gastgewerbliche Serviceleistungen

Das Rauchverbot gilt grundsätzlich für Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes (§ 7 Abs. 1 Sätze 1 und 2 LNRSchG). Gastgewerbliche Serviceleistungen im geringen Umfang sind vom Anwendungsbereich des LNRSchG ausgeschlossen. Das gilt insbesondere für den Ausschank von Mineralwasser und Kaffee und/oder das Bereitstellen von kleineren Süßigkeiten oder vergleichbar abgepackten Snacks in Spielhallen, Kinos, Internetcafés, Sonnenstudios, Frisör- und sonstigen Gewerbebetrieben. Unerheblich dabei ist, ob der Ausschank der Getränke bzw. das Bereitstellen der genannten Speisen aus Automaten, entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt.

1.2 Shisha-Cafés

Shisha-Cafés fallen unter das LNRSchG, sofern sie gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 LNRSchG als Gaststätten anzusehen sind und in diesen Shisha-Cafés tabakhaltige Produkte konsumiert werden.

1.3 Vereinsgastronomie

Die Vereinsgastronomie ist grundsätzlich vom Anwendungsbereich des LNRSchG umfasst, da das Merkmal der öffentlichen Zugänglichkeit bei Vereinsgaststätten in der Regel vorliegt. Vereine sind typischerweise als offene Vereine angelegt, bei denen die Mitgliederzahl nicht begrenzt und ein Wechsel im Bestand jederzeit möglich ist. Dies gilt auch für Rauchervereine oder Raucherclubs, die grundsätzlich als offene Vereine und Clubs angelegt sind.

1.4 Vorübergehender Gaststättenbetrieb

Der vorübergehende Gaststättenbetrieb unterfällt ebenso den Vorschriften des LNRSchG. Trotz seines den Festzelten vergleichbaren vorübergehenden Charakters gilt für einen solchen Betrieb nicht die Ausnahmeregelung für Bier-, Wein- und Festzelte nach § 7 Abs. 1 Satz 3 LNRSchG.

Beispiele: Vorübergehende Gaststättenbetriebe aufgrund besonderer Anlässe sind etwa Jubiläumsfeste, Vereinsfeste, Sportveranstaltungen, Tagungen u. ä. in Sport- und Mehrzweckhallen, kirchlichen Einrichtungen oder anderen Gebäuden.

1.5 Gastronomische Veranstaltungen in Landes- bzw. kommunalen Einrichtungen, insbesondere in kommunalen Mehrzweckhallen

(Verhältnis der Regelungen des § 7 LNRSchG zu § 5 LNRSchG)

Gastronomische Veranstaltungen in solchen Einrichtungen sind als vorübergehende Gaststättenbetriebe, unabhängig von der Rechtsnatur des Veranstalters, nicht nach der Regelung des § 5 LNRSchG, sondern nach § 7 LNRSchG zu beurteilen. Das bedeutet, dass die Leitung der Veranstaltung keine Ausnahme vom Rauchverbot nach § 5 Abs. 2 LNRSchG verfügen kann. Ausnahmen vom Rauchverbot richten sich ausschließlich nach § 7 LNRSchG.

Das Rauchen in Foyers bzw. in Eingangs- oder Garderobebereichen u. ä. solcher Mehrzweckhallen bzw. Einrichtungen ist zulässig, soweit diese Bereiche von der eigentlichen Halle bzw. dem Veranstaltungsraum räumlich getrennt sind und gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 LNRschG die Belange des Nichtrauchererschutzes nicht beeinträchtigt werden. Den Veranstaltungsteilnehmern können die Wege z. B. durch das Foyer bzw. durch den Eingangsbereich in den (rauchfreien) Veranstaltungsraum bzw. vom Veranstaltungsraum zu den Toiletten zugemutet werden.

1.6 Bier-, Wein- und Festzelte

Nach § 7 Abs. 1 Satz 3 LNRSchG sind Bier-, Wein- und Festzelte vom Rauchverbot ausgenommen. Ausweislich der Gesetzesbegründung werden darunter nur temporär aufgestellte Zelte verstanden, wie sie beispielsweise auf Volksfesten in der Regel bis zu 21 Tage aufgestellt sind. Auf Dauer aufgestellte Zelte bzw. das Aufstellen von Zelten in Gebäuden (z. B. in den Räumlichkeiten einer Gaststätte) werden von der Ausnahmebestimmung nicht erfasst.

1.7 Geschlossene Gesellschaft in einer Gaststätte

Das Rauchverbot in Gaststätten gilt auch bei so genannten geschlossenen Gesellschaften. Ob dabei der Gastwirt selbst gastronomische Dienstleistungen erbringt oder der Veranstalter der geschlossenen Gesellschaft für Speisen und/oder Getränke sorgt, ist unerheblich.

1.8 Temporär unterschiedliche Nutzung von Gaststätten bzw. Gasträumen

Eine temporär unterschiedliche Nutzung von Gaststätten bzw. Gasträumen ist nicht zulässig. Die Ausweisung als Raucher-/Nichtraucherraum muss dauerhaft sein. Der durch das LNRSchG beabsichtigte Schutz der Nichtraucher vor den Gefahren des Passivrauchens wird nicht erreicht, wenn in einem (Haupt-)Raum zeitlich begrenzt geraucht wird. Nach Studien des Deutschen Krebsforschungszentrums (DKFZ) sind die mit dem Rauchen verbundenen Schadstoffe in der Raumluft weiter vorhanden

und werden z. B. von Teppichböden, Gardinen und Tapeten aufgenommen und anschließend wieder an die Raumluft abgegeben.

1.9 Gastronomie als Reisegewerbe (Reisegaststättengewerbe)

Nach § 7 Abs. 1 Satz 3 LNRSchG sind die im Reisegewerbe betriebenen Gaststätten vom Rauchverbot und damit vom Anwendungsbereich des § 7 LNRSchG ausgenommen. Dies gilt jedoch - entsprechend dem Schutzzweck des LNRSchG - nur für die im Freien betriebenen reisegewerblichen Gaststätten. Wird das Reisegaststättengewerbe im Einzelfall innerhalb von geschlossenen Räumen (Hallen, Gebäuden o. ä.) betrieben, findet demgegenüber die Ausnahmeregelung des § 7 Abs. 1 Satz 3 LNRSchG keine Anwendung, vielmehr gilt die allgemeine Bestimmung des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 LNRSchG.

2. Einraumgaststätten – Rauchergaststätten

Einraumgaststätten, d. h. Gaststätten ohne abgetrennten Nebenraum bzw. Nebenräume, können unter den folgenden Voraussetzungen als Rauchergaststätten angesehen werden:

2.1 Größe

Die Gastfläche, d. h. der Bereich, in dem Tische und Stühle für den Aufenthalt von Gästen bereitgehalten werden, muss nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 LNRSchG weniger als 75 Quadratmeter umfassen. Die Gastfläche wird dabei ohne Theke, separaten Eingangsbereich und Garderobebereich, Toiletten u. ä. berechnet. Flächen, welche der Außenbewirtschaftung im Freien dienen, bleiben ebenfalls unberücksichtigt.

2.2 Speisenangebot

Zulässig ist nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 LNRSchG das Verabreichen von „kalten Speisen einfacher Art zum Verzehr an Ort und Stelle“, wie beispielsweise belegtes Brot oder Brötchen, Sandwiches, Butterbrezeln, kalte Frikadellen mit Salzgurken, kalte Kasseler, Sülzen mit Senf, Dauerwurst und andere kalte Räucherwaren, (Wurst- oder Käse-) Salate, Käse, kalte gekochte Eier, einfaches kaltes Gemüse, kalte Backwaren, Konserven, Konfitüren, Salzgebäck, Kekse und ähnliche Speisen.

2.3 Zutritt

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 LNRSchG ist der Zutritt zu Rauchergaststätten nur Personen ab einem Alter von 18 Jahren gestattet.

2.4 Kennzeichnung

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 LNRSchG muss die Gaststätte am Eingangsbereich in deutlich erkennbarer Weise als Rauchergaststätte, zu der Personen unter 18 Jahren keinen Zutritt haben, gekennzeichnet sein.

3. Mehrraumgaststätten

3.1 Abtrennung von Haupt- und Nebenraum

3.1.1 Anforderung an Trennwände

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 LNRSchG ist das Rauchen in vollständig abgetrennten Nebenräumen einer Gaststätte unter den dort bezeichneten Voraussetzungen (Kennzeichnung als Raucherräume, keine Beeinträchtigung der Belange des Nichtraucherschutzes) zulässig. Maßgeblich für das Vorliegen einer "vollständigen Abtrennung" ist, dass durch die Raucherräume die Luftqualität in den übrigen Gasträumen nicht beeinträchtigt wird. Dem haben die Materialanforderungen der Trennwände Rechnung zu tragen. Diese können daher aus Stein, Glas, Plexiglas, Holz, Kunststoff o. ä. bestehen. Auch die Einrichtung spezieller Raucherkabinen ist zulässig. Textilvorhänge und spanische Wände reichen als Abtrennung nicht aus. Etwaige bau- und brandschutzrechtliche Anforderungen an die Errichtung von Trennwänden bleiben unberührt.

Dichtschießende Falt- und Schiebewände sind als Abtrennung zulässig, wenn sie dauerhaft aufgestellt bleiben und durch ihre Beschaffenheit und Anordnung gewährleisten, die Luftqualität im rauchfreien (Haupt-)Raum nicht zu beeinträchtigen. Durch das Erfordernis der dauerhaften Abtrennung („Nichtveränderbarkeit“) sollen temporär unterschiedliche Nutzungen der Räume ausgeschlossen werden.

3.1.2 Anforderung an Türen

Die Türen zwischen Raucher- und Nichtraucherraum müssen verschließbar sein und sind verschlossen zu halten. Sie dürfen nur zum Betreten und Verlassen des Raumes geöffnet werden und sind im Anschluss daran unverzüglich wieder zu schließen. Dies haben Gaststätteninhaber und Personal sicherzustellen. Offene Durchgänge ohne die Möglichkeit zur Schließung sind nicht zulässig. Ausreichend breite und hohe Pendeltüren (keine typische halbhohe „Saloontür“) sind zulässig. Der (geringe) Abstand der Pendeltür von Decke, Wänden und Fußboden, der für das Pendeln der Tür notwendig ist, ist dabei ausnahmsweise zulässig. Eine automatische Schließvorrichtung für die Türen ist nicht erforderlich. Ein durch das Öffnen und Schließen der Türen entstehender Luftaustausch ist hinnehmbar.

3.1.3 Flankierende Maßnahmen

Die vollständige Abtrennung von Haupt- und Nebenräumen ist durch flankierende bauliche Maßnahmen möglich, die den baulichen Besonderheiten einer Gaststätte im Einzelfall Rechnung tragen können.

Beispiel: Bei Gaststätten, die sich über mehrere Ebenen verbunden mit einer offenen Treppe/Galerie o. ä. erstrecken, kann der Einbau von Trennscheiben als vollständige Abtrennung zulässig sein.

Zurzeit gibt es nach den Ausführungen des DKFZ keinen wirksamen technischen Nichtraucherschutz. Die derzeitigen Ventilations- und Filtrationssysteme sind für sich alleine nicht in der Lage, eine vom Tabakrauch unbelastete und damit gesundheitlich unbedenkliche Innenraumluft zu garantieren. Lediglich flankierende technische Maßnahmen der angesprochenen Art genügen daher den Anforderungen des Gesetzes derzeit nicht. Wenn zu einem späteren Zeitpunkt durch technische Weiterentwicklungen auch mit solchen Maßnahmen ein gleichwertiger Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens wie bei einem Rauchverbot gewährleistet werden kann, behält sich die Landesregierung eine Novellierung dieser Ausführungsbestimmungen vor.

3.1.4 Anforderungen an Belüftung

An die Be- und Entlüftung des Raucherraums werden durch das LNRSchG keine besonderen Anforderungen, z. B. nach Einbau oder Aufrüstung von Entlüftungsanlagen, gestellt.

3.2 Rauchbereiche

Kurze Wege durch Rauchbereiche stellen noch keine Beeinträchtigung der Belange des Nichtraucherschutzes dar. Infolgedessen ist es möglich, in Vorräumen/Eingangsbereichen u. ä. von Gaststätten, Hotels und Mehrzweckhallen das Rauchen zu gestatten, sofern es sich dabei um vollständig abgetrennte Räumlichkeiten („Nebenraum“ im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 1 LNRSchG) handelt. Der Begriff „kurze Wege“ ist dabei nicht auf eine bestimmte Distanz begrenzt, sondern richtet sich nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen.

3.3 Kriterien für die Einstufung von Haupt- und Nebenraum

Nach der Gesetzesbegründung zu § 7 LNRSchG dürfen Raucherräume nur Nebenräume sein, um den Anteil der Nichtraucher in der Bevölkerung angemessen zu berücksichtigen und dem Anliegen des Gesetzes Nachdruck zu verleihen. Bei der Bestimmung von Haupt- und Nebenraum stellt die Flächengröße das alleinige Kriterium dar. Sind Haupt- und Nebenraum bezüglich ihrer jeweiligen Größe weitgehend, d. h. mit einer Toleranzgrenze von 10 bis 15 %, identisch, kann jeder der Räume zum Haupt- oder Nebenraum deklariert werden.

3.4 Einrichtung mehrerer Nebenräume

Die Einrichtung mehrerer Rauchernebenräume in einer Gaststätte ist zulässig, solange die Fläche aller Rauchernebenräume zusammen nicht größer als die Fläche des Hauptraumes ist. Auch hier kann wieder eine Toleranzgrenze von 10 bis 15 % angesetzt werden.

Übergangsregelung zu 3.3 und 3.4:

Für Gaststätten, die sich bezüglich der Einstufung von Haupt- und Nebenraum oder bei der Einrichtung mehrerer Nebenräume an den bisher geltenden Regelungen ausgerichtet haben, können im Rahmen der bestehenden Gaststättenerlaubnis Ausnahmeregelungen entsprechend den Ausführungshinweisen in der Fassung vom 9. März 2009 getroffen werden.

3.5 Ausstattung des Nebenraums

Die Ausstattung des Nebenraums mit Bar, Theke und Schankanlage u. ä. ist zulässig, unabhängig davon, ob es sich um die einzige Bar, Theke oder Schankanlage der Gaststätte handelt oder nicht, soweit sich dadurch an der Einstufung von Haupt- und Nebenraum nichts ändert.

Beispiele: In einer Speisegaststätte kann als Hauptraum das eigentliche Restaurant und als Nebenraum der Raum mit der einzigen Bar/Theke und Schankanlage eingerichtet werden. In den Nebenräumen sind ferner Kegelbahnen, Billardtische, Fernseher, Bühnen u. ä. erlaubt. Das LNRSchG sieht hierzu keine Beschränkungen vor.

3.6 Gastronomisches Angebot

Durch das LNRSchG wird die unternehmerische Freiheit des Gastwirts bezüglich seines Speisen- und Getränkeangebots nicht berührt. Demnach ist es nicht erforderlich, dass dem Gast in allen Räumen einer Gaststätte dasselbe Speisen- und Getränkeangebot zur Verfügung steht.

Beispiele: Der Ausschank der so genannten „harten“ alkoholischen Getränke kann auf den Nebenraum mit der Bar beschränkt werden, was insbesondere für größere Veranstaltungen in Mehrzweckhallen von Bedeutung ist. Im Nebenraum können rustikalere bzw. kleinere Gerichte als im Hauptraum angeboten werden. Außerdem können die jeweiligen „Öffnungszeiten“ zwischen den Räumen differieren.

3.7 Lage von Haupt- und Nebenraum

Der Hauptraum muss nicht automatisch der Raum sein, den der Gast nach dem Eingang in die Gaststätte zuerst betritt, vielmehr kommt es auf die Gesamtbetrachtung der Räumlichkeiten an. Zwischen Hauptraum und Nebenraum kann eine gewisse räumliche Distanz liegen. Maßgebend für die Beurteilung im Einzelfall sind insbesondere das Kriterium der Betriebseinheit und gegebenenfalls auch die Gaststättenerlaubnis mit den darin enthaltenen behördlichen Festlegungen. Haupt- und Neben-

räume können damit im Einzelfall in unterschiedlichen Gebäuden liegen, was vor allem bei größeren Hotel- oder Gaststättenkomplexen der Fall sein kann.

Beispiele: In einem Hotelkomplex befindet sich im Hauptgebäude ein gehobenes Restaurant und in einem Nebengebäude, das die Gäste über den Hof erreichen, eine rustikale Bar mit kleinem Speiseangebot. Hier kann in der rustikalen Bar als Nebenraum geraucht werden.

In einem Hotelkomplex befinden sich im Hauptgebäude ein gehobenes Restaurant und eine davon räumlich abgetrennte, verpachtete Bar. Hier kann – trotz unterschiedlichem Betreiber und demzufolge unterschiedlicher gaststättenrechtlicher Konzessionen – in der Bar geraucht werden, wenn es sich um ein Hotel und damit um eine Betriebseinheit handelt.

3.8 Hotels

Gaststätten in Hotels, d. h. insbesondere das Speiserestaurant/der Speisesaal, unterliegen ebenfalls dem Rauchverbot. Vom Rauchverbot nicht umfasst sind jedoch die Eingangsbereiche und Foyers (auch mit Barbereich) der Hotels, soweit das Speiserestaurant von diesen Bereichen vollständig abgetrennt ist. Insoweit gilt hier dieselbe Rechtslage wie z. B. bei vorübergehenden Veranstaltungen in Mehrzweckhallen.

3.9 Bewirtschaftete Zelte oder Container im Außenbereich von Gaststätten

Die Aufstellung von bewirtschafteten Zelten oder Containern im Außenbereich von Gaststätten über längere Zeiträume oder dauerhaft ist zulässig. Sofern eine Betriebseinheit mit der Gaststätte vorliegt, können sie gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 LNRSchG als zulässige „Nebenräume“ angesehen werden, soweit die Anforderungen an Nebenräume nach dieser Vorschrift im Einzelfall erfüllt sind.

4. Außengastronomie

Nach § 7 Abs. 1 Satz 3 LNRSchG ist die Außengastronomie vom Rauchverbot in Gaststätten ausgenommen. "Außengastronomie" im Sinne dieser Vorschrift ist der Betrieb von Gaststätten im Freien. Darunter fallen auch Freischankflächen einer ansonsten in einem Gebäude befindlichen Gaststätte. Gemäß der Gesetzesbegründung fallen unter den Begriff der "Außengastronomie" Biergärten und Straßencafés und damit die Betriebe bzw. Betriebsteile von Gaststätten, bei denen Speisen oder Getränke im Freien angeboten werden.

Lärmproblematik

Vereinzelt kommt es im Zusammenhang mit Außengastronomie sowie auch durch rauchende Gäste, die sich außerhalb einer rauchfreien Gaststätte (in der Regel vor dem Eingang oder auf dem Fußgängerweg vor der Gaststätte) aufhalten, zu Lärmbelästigungen der Nachbarn/Anwohner. Das LNRSchG enthält diesbezüglich keine Re-

gelungen. Zur Bewältigung der Lärmproblematik ist daher auf die bestehenden ordnungsrechtlichen Handlungsmöglichkeiten des Gaststätten-, Immissionsschutz- bzw. Polizeirechts zurückzugreifen.

5. Gaststätten in Einkaufszentren und Einkaufspassagen

Gaststätten in Einkaufszentren und Einkaufspassagen fallen nicht unter die Kategorie Außengastronomie. Für sie gilt folglich das Rauchverbot nach § 7 Abs. 1 Satz 1 LNRSchG. Einkaufspassagen und Einkaufszentren befinden sich innerhalb umbauter Räumlichkeiten (Gebäude). Weder große Ein- und Ausgänge (selbst wenn diese stets offen sind) noch sehr hohe Innenräume erlauben eine Einstufung der dort angesiedelten gastronomischen Betriebe als Außengastronomie i. S. von § 7 Abs. 1 Satz 3 LNRSchG. Daher unterliegen die gastronomischen Betriebe innerhalb eines Einkaufszentrums bzw. einer Einkaufspassage auch dann dem LNRSchG, wenn sie zum Einkaufszentrum/zur Einkaufspassage hin eine offene Front aufweisen.

6. Diskotheken

6.1 Reiner Diskothekenbetrieb

In Diskotheken ist das Rauchen nach § 7 Abs. 3 LNRSchG in vollständig abgetrennten Nebenräumen dann zulässig, wenn dort keine Tanzfläche vorhanden ist, der Zutritt zur Diskothek auf Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr beschränkt ist und die Nebenräume in deutlich erkennbarer Weise als Raucherräume gekennzeichnet sind.

6.2 Diskothek mit angegliederter (integrierter) Gaststätte

Bei einer Kombination einer Diskothek mit einer Gaststätte, d. h. einer Schank- und Speisewirtschaft ohne besondere Betriebseigentümlichkeit, wie beispielsweise einem Bistro oder einem Restaurant o. ä., ist die Einrichtung eines vollständig abgetrennten Rauchernebenraums in der angegliederten Gaststätte unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 Nr. 1 LNRSchG zulässig.

6.3 Bewirtschaftete Zelte oder Container im Außenbereich von Diskotheken

Auf im Freien befindlichen, dem Diskothekenbetrieb zuzurechnenden Grundstücksflächen ist die Aufstellung von (auch) bewirtschafteten Zelten oder Containern nach bau-, immissionsschutz- und gaststättenrechtlichen Bestimmungen und ggf. vorliegenden sonstigen behördlichen Regelungen zu beurteilen. Sie stellen keine Bier-, Wein- oder Festzelte nach § 7 Abs. 1 Satz 3 LNRSchG dar, da sie nicht zu diesen Zwecken, sondern zum Zweck eines Diskothekenbetriebs aufgestellt wurden. Sie fallen somit unter § 7 Abs. 3 LNRSchG. Sofern eine Betriebseinheit mit der Diskothek vorliegt, können sie unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 LNRSchG als Raucher-Nebenräume eingestuft werden.

7. Vollzug

Die Bestimmungen des LNRSchG richten sich in erster Linie an die Raucher selbst, aber auch an die Betreiber von Gaststätten (§ 8 Abs. 2 LNRSchG). Zu den Vorschriften des Gesundheitsrechts, die nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GastG von den Gastwirten bei Führung des Betriebes zu beachten sind, gehört auch das gesetzliche Rauchverbot in Gaststätten nach § 7 LNRSchG.

Für den Vollzug des LNRSchG in Gaststätten sind die Gaststättenbehörden verantwortlich. Aufgrund des Urteils des VGH BW vom 18.12.2012 sind für den Erlass nachträglicher Anordnungen zur Durchsetzung des Rauchverbots in Gaststätten die unteren Gaststättenbehörden und mithin auch die in § 1 Abs. 1 GastVO bestimmten Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften zuständig, sofern sie die in dieser Vorschrift bestimmte Voraussetzung (eigene Baurechtszuständigkeit) erfüllen. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, sind nach § 1 Abs. 1 GastVO allein die unteren Verwaltungsbehörden für die Durchsetzung des Rauchverbots zuständig. Die Zuständigkeit umfasst auch die Prüfung, inwieweit die Voraussetzungen für den Erlass einer Auflage oder Anordnung gegeben sind. Zur Klärung von Fachfragen - z. B. ob bestimmte Schutzmaßnahmen ausreichen, um eine Beeinträchtigung der Belange des Nichtraucher-schutzes (§ 7 Abs. 2 LNRSchG) auszuschließen - kann die örtliche Gesundheitsbehörde beteiligt werden. Die fachaufsichtliche Letztverantwortung liegt bei dem Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren als oberster Landesbehörde.

Bei gravierenden und beharrlichen Verstößen des Gaststättenbetreibers gegen seine Pflichten nach § 8 LNRSchG kann die Frage der Zuverlässigkeit aufgeworfen werden und infolgedessen können entsprechenden Maßnahmen der Gaststättenbehörde zulässig sein. Die Rücknahme der gaststättenrechtlichen Erlaubnis bzw. ein Untersagungsverfahren dürften aber nur als ein letztes Mittel und nur in schwerwiegenden (Wiederholungs-) Fällen in Betracht kommen, wenn z. B. der Gastwirt nicht „belehrbar“ ist und fortdauernd gegen seine Pflichten aus § 8 LNRSchG verstößt.

Die sachlich zuständigen Behörden zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sind gemäß § 9 Abs. 3 LNRSchG die Ortspolizeibehörden. Für den Polizeivollzugsdienst ergibt sich bis auf die Fälle, in denen ein Verstoß gegen das Rauchverbot noch andauert und ein sofortiges Tätigwerden erforderlich erscheint, keine originäre Zuständigkeit. Dies ist z. B. bei eigener Wahrnehmung durch Polizeibeamte vor Ort bzw. bei einer förmlichen Anzeigerstattung bei der Polizei der Fall.